

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 5. Feumonat 1856.

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e t z

betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben.

§ 1. Das Halten von Hunden unterliegt polizeilicher Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt.

§ 2. Die Kontrolle wird ausgeübt durch Abgabe von Zeichen, welche an die Halsbänder der Hunde zu befestigen sind und alljährlich gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe (§ 3) ausgewechselt werden.

§ 3. Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für jeden Hund 6 Franken. Von dem Ertrag dieser Taxe erhält der Einzüger (Gemeindammann) 50 Rappen, 1 Franken 50 Rappen fallen in die Gemeindsarmengüter, 4 Franken in die Staatskassa. Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, sind von dieser Taxe frei.

§ 4. Die Austheilung der Zeichen wird im März jedes Jahres unter Oberaufsicht der Direktion der Medizinalangelegenheiten durch die Statthalterämter angeordnet, welche zu diesem Ende hin aus der Zahl der patentirten Thierärzte die nöthige Anzahl Zeichenaustheiler ernennen. Der Bezug der Taxen geschieht gleichzeitig unter Oberaufsicht der Finanzdirektion durch die Gemeindammänner.

Die Zeichenaustheiler haben von den Besitzern der Hunde zu beziehen:

für jeden zum ersten Mal bezeichneten Hund (das Zeichen inbegriffen) 1 Franken;

für jeden schon früher bezeichneten Hund 50 Rappen.

Hieraus haben sie der Sanitätspolizeikassa, welche die Zeichen liefert, 10 Rappen für jedes derselben zu vergüten.

Wer nach der regelmäßigen Zeichenaustheilung einen noch nicht bezeichneten Hund anschafft, hat denselben binnen vier Wochen beim Gemeindammann und Zeichenaustheiler gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und Taxen einschreiben und bezeichnen zu lassen. Für einen nach Ablauf des Herbstmonates angeschafften Hund ist jedoch von der in § 3 bestimmten Taxe nur die Hälfte zu entrichten. Junge Hunde sollen eingeschrieben und bezeichnet werden, sobald sie ein halbes Jahr alt sind.

§ 5. Wer es unterläßt, seinen Hund bezeichnen zu lassen, oder dieß nicht rechtzeitig thut, hat den doppelten Betrag der festgesetzten Gebühren und Taxen zu entrichten und ist überdieß mit einer Buße von 1 bis 5 Franken zu belegen. Der gleichen Buße unterliegt, wer seinen Hund ohne das gelöste Zeichen herumlaufen läßt.

§ 6. Die Eigenthümer der Hunde dürfen letztere zur

Nachtzeit nicht frei auf der Straße herumlaufen lassen; kranke Hunde sind gar nicht, beißige Hunde nur mit einem völlig sichernden Maulkorb freizulassen.

Alle von außen her in den Kanton gebrachten noch nicht bezeichneten Hunde dürfen nur an der Leine oder mit Maulkorb versehen mitgeführt werden.

Wenn ein Hund Vorbeipassirende anfällt oder verfolgt, so ist der Eigenthümer oder derjenige, der ihn mit sich führt, verpflichtet, ihn mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zurückzuhalten. Unter allen Umständen ist es verboten, seinen Hund gegen Jemanden anzureizen. Wer eine dieser Vorschriften übertritt, soll, auch wenn daraus kein Schaden entsteht, mit einer Buße von 1 bis 10 Franken, bei Uebertretung des letztern Verbots mit einer Buße von 5 bis 20 Franken bestraft werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1857 in Kraft. Durch dasselbe werden das Gesetz vom 19. Christmonat 1812 betreffend die Auslegung einer jährlichen Abgabe auf die Hunde und die Verordnung des Regierungsrathes vom 23. April 1835 betreffend das Halten von Hunden aufgehoben.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und mit der Erlassung der hiefür erforderlichen Verordnung beauftragt.

Zürich, den 1. Junimonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 5. Feumonat 1856.

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.
